

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Sammeländerung Kinderspielplätze“ in den Ortsteilen Warendorf, Freckenhorst, Hoetmar und Müssingen

I.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 den Bebauungsplan „Sammeländerung Kinderspielplätze“ in den Ortsteilen Warendorf, Freckenhorst, Hoetmar und Müssingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Die Aufstellung der Sammeländerung „Kinderspielplätze“ dient der Innenentwicklung. Die „aufgegebenen“ Spielplatzgrundstücke werden in zu veräußernde Baugrundstücke oder Gartengrundstücke bzw. in einem Fall in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten umgewandelt. Andere Flächen werden als öffentliche Grünanlage ausgewiesen. Anlass der Planung ist sowohl die Schaffung neuer Baugrundstücke im Rahmen der Innenentwicklung als auch die Reduzierung des städtischen Verwaltungsaufwandes.

Die im Bebauungsplan „Rotkehlichenweg“ berücksichtigte Anregung führt zu einer Änderung des Planentwurfs. Hierdurch können die Belange von privaten Grundstückseigentümern negativ berührt werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung schriftlich zugestimmt.

Durch die übrigen berücksichtigten Anregungen wurden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine nachteilige Beeinträchtigung der Belange Dritter erwartet.

Die Planausfertigung und die Begründung sind entsprechend der gefassten Beschlüsse zu ergänzen.

Die Änderungsbereiche bleiben unverändert – wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs und in den Übersichtsplänen vom 23.11.2012 im Maßstab 1:10.000 und 1:20.000 dargestellt.

Der Geltungsbereich der Bebauungspläne „Sammeländerung Kinderspielplätze“ betrifft

in Warendorf: Flur 17 – Flurstücke 1434, 1273 und teilweise 1429

Flur 19 – Flurstücke 583 u. 1285

Flur 32 – Flurstück 1167

Flur 36 – Flurstück 729

in Freckenhorst: Flur 7 – Flurstück 360

in Hoetmar: Flur 19 – Flurstück 237

in Müssingen: Flur 414 – Flurstücke 595, 206 und 246

Die Begründung des Bebauungsplanes „Sammeländerung Kinderspielplätze“ vom Januar 2013, ergänzt durch die Beschlüsse des UPV-Ausschusses vom 07.03.2013 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Die Bebauungspläne „Sammeländerung Kinderspielplätze“ der Stadt Warendorf vom Februar 2013 im Maßstab 1:500 und 1:1.000 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 – 4a und 8 – 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL I. S: 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Mit Rechtsverbindlichkeit der Sammeländerung werden die jeweiligen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 1.22, 1.03, 2.55_3.Änderung, 2.27_1.Änderung, 3.03, 4.03, 7.02_5.Änderung und 7.01 in den Änderungsbereichen aufgehoben.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die mit der Sammeländerung beabsichtigte Flächennutzung anzupassen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan „Sammeländerung Kinderspielplätze“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Der Bauleitplan zur Sammeländerung kann auch im Internet unter www.warendorf.de/leben-in-warendorf/planen-bauen-wohnen/ (→ Blick in den Online-Kartenschrank → rechtskräftige Bebauungspläne) eingesehen werden.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Schädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Str. 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sammeländerung Kinderspielplätze“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachungen

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 03.04.2013



Jochen Walter
Bürgermeister